Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.

- 1. Als erster Klagegrund wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss sei wegen Ermessensmissbrauchs und eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Delikten und Sanktionen, *ne bis in idem* und des kontradiktorischen sowie des fairen Verfahrens rechtswidrig.
- 2. Mit dem zweiten Klagegrund wird eine innere Rechtswidrigkeit des angefochten Beschlusses gerügt, weil er das Eigentumsrecht verletze, gegen die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichheit und gegen die Grundfreiheiten der Familie Trabelsi verstoße, in deren Privatleben eingreife und ein behindertes Kind diskriminiere.

Klage, eingereicht am 24. März 2011 — Yordanov/HABM — Distribuidora comercial del frio (DISCO DESIGNER)

(Rechtssache T-189/11)

(2011/C 152/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Peter Yordanov (Rousse, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Distribuidora comercial del frio, SA (Madrid, Spanien)

Anträge

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Januar 2011 in der Sache R 803/2010-2 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "DISCO DESIGNER" für Waren der Klasse 11, 19 und 20.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Markenoder Zeichenrechts: Distribuidora comercial del frio, SA.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Wortelement "DISCO" enthält, für Waren der Klasse 11.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (¹), da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und die Beschwerdekammer unzutreffend von der Identität der verglichenen Waren ausgegangen sei.

(1) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 31. März 2011 — Seka Yapo u. a./Rat (Rechtssache T-192/11)

(2011/C 152/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Anselme Seka Yapo (Abidjan, Côte d'Ivoire), Brouha Nathanaël Ahouma (Abidjan), Blé Brunot Dogbo (Abidjan), Gagbei Faussignaux Vagba (Abidjan), Georges Guiai Bi Poin (Abidjan), Affro (Abidjan), Kassaraté Tiapé (Abidjan) und Philippe Mangou (Abidjan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire und die Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire für nichtig zu erklären, soweit sie die Kläger betreffen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente, auf die sich die Kläger berufen, sind im Wesentlichen die gleichen oder ähnliche wie in der Rechtssache T-118/11, Attey/Rat.